

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

6. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 621, 622, 623

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

ganzen Gut verkauft, gewöhnlich aber auf gleiche Art durch Uebergabe der Eltern an ihre Kinder oder durch Verpfändungs-Contracte dem künftigen Gutsbesitzer überlassen würden.

Das Kreis-Direktorium hält dafür, daß in diesen Fällen die Kauf-Preise nach den Gerichts-Protokollen oder Vermögens-Uebergaben nicht zum Grunde gelegt werden könnten, sondern hier allein die Taxation der vereideten Schätzer anzunehmen seye. Hierauf wurde

B e s c h l o s s e n :

1.) dem berichtenden Kreis-Direktorio zu rescribiren, daß in den angeführten Fällen als ledings nach seiner Ansicht zu verfahren seye, und

2.) sämmtlichen übrigen Kreis-Direktorien hievon Nachricht zu geben.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

Steuer-Departement.

Nro. 621. 622. 623. Karlsruhe den 4. März
1811.

Vorträge über die berichtliche Anfrage des Main- und Tauber-Kreis-Direktorii vom 11. Januar d. J. Nro. 366: ob Handlohn und Sterbfall als steuerbare Berechtigungen anzusehen sind?

B e s c h l u ß:

1.) Dem Mayn- und Tauber-Kreis-Direktorium wird auf seinen berichtlichen Vortrag vom 11. Jenner d. J.

„daß in dortigen Gegenden ein sehr großer
„Theil sämmtlicher Häuser und Güter theils
„Handlohn, theils Sterbfall entrichten, und
„hiedurch die Güter-Preise geschwächt wür-
„den, daß es also billig sey, diesen Handlohn
„und Sterbfall als steuerbare Berechtigung
„zu behandeln, andurch rescribirt:

1) Handlohn und Sterbfall haften nicht auf dem jährlichen Ertrag, und sind deswegen nach dem Princip der Grundsteuerordnung, weder zum Abzug, noch zur Anlage als steuerbare Berechtigung qualifizirt. Auch ist es

2) nicht rätlich, Gefälle, welche nur in langen — der Dauer nach unbestimmten — Zeiträumen fällig werden, in eine jährliche Steuer zu ziehen; daher es

3) bei den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung sein Bewenden behält. Da übrigens

4) alle Güter als unbeschwertes freyes Eigenthum angeschlagen werden sollen (in so fern die Lasten nicht auf der ganzen Gemarkung haften, die dem Berechtigten zur Last gesetzt, dem Pflichtigen aber nicht abgeschrieben werden); so können die Preise handlohnbarer oder sterbfallgebender Güter, streng genommen, das Schätzungskapital simpliciter nicht bestim-

men, es müßte vielmehr dem gewöhnlichen Preise derartiger Güter eine ergänzende Summe beige schlagen werden. Indessen ist

5) diese Summe in den meisten Fällen, wenn man die Zahl der Jahre, wo die Abgabe einmal geleistet werden muß, und den Umstand, daß sie erst am Ende einer Reihe von Jahren entrichtet wird, in Betrachtung zieht, sehr unbedeutend, daher

6) der Preis handlohnbarer und sterbfallgebender Güter, eben so, wie wenn diese Lasten nicht darauf hasteten, anzunehmen, um so mehr, als hiedurch kein Einzelner prägravirt wird.

Uebrigens versteht sich, daß zu dem Kaufpreis eines handlohnbaren Guts, der in die Durchschnittsberechnung aufgenommen wird, auch der berichtigte Handlohn als Theil des Kaufpreises angesehen und behandelt werden muß.

Diese Regel beschränkt sich indessen streng auf die an Erben und Erbnehmer gehende handlohnbare Güter; die Erblehen-Güter, wo der Rückfall vorkommen kann, dürfen so wenig als die Fall- und Dreytheiligkeit-Güter nach dieser Regel behandelt werden; diese müssen nemlich, ohne Rücksicht auf ihre Preise, als Güter dieser Qualität lediglich wie unbeschwerte eigenthümliche Güter angeschlagen werden.

2.) Von Vorstehendem wird sämtlichen Kreis-Direktorien Nachricht gegeben.
